

DIN EN 1125

ICS 91.190

Einsprüche bis 2015-01-28
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 1125:2008-04

Entwurf

**Schlösser und Baubeschläge –
Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in
Rettungswegen –
Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung prEN 1125:2014**

Building hardware –

Panic exit devices operated by a horizontal bar, for use on escape routes –

Requirements and test methods;

German version prEN 1125:2014

Quincaillerie pour le bâtiment –

Fermetures antipanique manoeuvrées par une barre horizontale, pour portes situées sur les voies d'évacuation –

Prescriptions et méthodes d'essais;

Version allemande prEN 1125:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-11-28 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 71 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 1125:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Arbeitsausschuss NA 005-09-50 AA „Antipanik-Verschlüsse und Vorrichtungen (SpA zu CEN/TC 33/WG 4/TG 10)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) zuständig.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1125:2008-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Zur Klassifizierung der Dauerfunktionstüchtigkeit wurden andere Verschlusskräfte verwendet (2. Zeichen);
- b) zur Klassifizierung der Türmasse wurden andere statische Schließkräfte verwendet (3. Zeichen);
- c) eine neue Typ-C-Betätigungsstange wurde eingeführt (9. Zeichen);
- d) für die Freigabekraft wurde im Zusammenhang mit der Sicherheitsklassifizierung eine zusätzliche Klasse eingeführt (5. Zeichen);
- e) die Definition des Verwendungsbereichs der Tür wurde geändert (10. Zeichen);
- f) für Zugänge von außen wurden Sicherheitsanforderungen ergänzt;
- g) die Temperaturprüfungen wurden gestrichen;
- h) es wurden Sicherheitsklassen ergänzt (7. Zeichen);
- i) die Prüfungen der Dauerfunktionstüchtigkeit wurden geklärt;
- j) die Schließprüfungen wurden von dynamisch in statisch umgeändert;
- k) es wurde ein Piktogramm zur Erkennung des Gangflügels ergänzt.

CEN/TC 33

Datum: 2014-11

prEN 1125:2014

CEN/TC 33

Sekretariat: AFNOR

Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen — Anforderungen und Prüfverfahren

Quincallerie pour le bâtiment — Fermetures antipanique manoevrées par une barre horizontale, pour portes situées sur les voies d'évacuation — Prescriptions et méthodes d'essais

Building hardware — Panic exit devices operated by a horizontal bar, for use on escape routes — Requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 Produkteigenschaften	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Freigabefunktion	13
4.2.1 Konstruktionsanforderungen	13
4.2.2 Freigabekräfte	20
4.2.3 Freigabefunktion	21
4.2.4 Sicherheit (Einbruchschutz)	21
4.3 Eignung für die Verwendung an Feuerschutztüren	22
4.4 Selbsttätiges Schließen	23
4.5 Gefährliche Stoffe	23
4.6 Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zum selbsttätigen Schließen gegenüber Alterung und Qualitätsverlust (für Türen in Fluchtwegen)	23
4.6.1 Korrosionsbeständigkeit	23
4.6.2 Dauerfunktionstüchtigkeit	23
4.6.3 Widerstand der horizontalen Betätigungsstange gegen Missbrauch	24
4.6.4 Widerstand der Treibriegelstangen gegen Missbrauch	25
4.6.5 Widerstand gegen Missbrauch – äußere Zugangsvorrichtung – Drücker	26
4.6.6 Endprüfung	26
4.7 Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zum selbsttätigen Schließen C gegenüber Alterung und Qualitätsverlust (für Feuerschutz-/Rauchschutztüren in Fluchtwegen)	26
4.8 Produktinformation	26
5 Verfahren zur Prüfung, Bewertung und Probenentnahme	27
5.1 Allgemeines	27
5.1.1 Prüfeinrichtung	27
5.1.2 Prüfeinrichtung	28
5.1.3 Prüfverfahren – Durchführung	31
5.1.4 Masse und Maße der Tür	31
5.2 Freigabeprüfungen	32
5.2.1 Kontrolle der Konstruktionseigenschaften (Prüfling B)	32
5.2.2 Prüfungen der Freigabekraft (Prüfling B)	32
5.2.3 Kontrolle der Freigabefunktion	33
5.2.4 Prüfung der Sicherheit (Einbruchschutz)	33
5.3 Eignungsprüfung zur Verwendung an Feuerschutztüren (Prüfling C)	33
5.4 Prüfung des selbsttätigen Schließens: statische Schließprüfung (Prüfling B)	33
5.5 Kontrolle gefährlicher Stoffe	34
5.6 Prüfungen der Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zur Freigabe	34
5.6.1 Prüfung auf Korrosionsverhalten (Prüfling A)	34
5.6.2 Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit (Prüfling B)	35
5.6.3 Prüfung der horizontalen Betätigungsstange gegen Missbrauch (Prüfling B)	39
5.6.4 Prüfung des Widerstands der Treibriegelstangen gegen Missbrauch (Prüfling B)	39
5.6.5 Äußere Zugangsvorrichtung (OAD, en: Outside Access Device) - Drücker (Prüfling B)	39

5.6.6	Abschlussuntersuchung (Prüfling B).....	40
5.7	Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zum selbsttätigen Schließen.....	40
5.8	Kontrolle der Produktinformation (Prüfling B).....	40
6	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit — AVCP.....	40
6.1	Allgemeines	40
6.2	Typprüfung.....	41
6.2.1	Allgemeines	41
6.2.2	Prüfproben, Prüfung und Konformitätskriterien.....	41
6.2.3	Prüfberichte	42
6.3	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	42
6.3.1	Allgemeines	42
6.3.2	Anforderungen.....	43
6.3.3	Produktspezifische Anforderungen	45
6.3.4	Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle.....	46
6.3.5	Laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle.....	47
6.3.6	Vorgehensweise bei Änderungen.....	47
7	Klassifizierung	47
7.1	Klasse der Nutzung (1. Zeichen).....	47
7.2	Dauerfunktionstüchtigkeit (2. Zeichen).....	47
7.3	Masse der Tür (3. Zeichen)	48
7.4	Eignung für die Verwendung an Feuerschutz-/Rauchschutztüren (4. Zeichen).....	48
7.5	Sicherheit — Personenschutz (5. Zeichen).....	49
7.6	Korrosionsbeständigkeit (6. Zeichen)	49
7.7	Sicherheit — Einbruchschutz (7. Zeichen)	49
7.8	Überstand der horizontalen Betätigungsstange (8. Zeichen)	49
7.9	Betätigungsart der horizontalen Betätigungsstange (9. Zeichen)	49
7.10	Anwendungsbereich der Tür (10. Zeichen).....	50
7.11	Beispiel für die Klassifizierung	50
8	Kennzeichnung.....	50
8.1	Auf dem Produkt.....	50
8.2	Auf der Verpackung	51
8.3	Auf den Einbauanweisungen	52
8.4	Einsteckschloss in Verbindung mit einer separaten horizontalen Betätigungsstangeneinheit	52
	Anhang A (informativ) Einbau- und Befestigungsanweisungen	53
	Anhang B (informativ) Wartungsanweisung	55
	Anhang C (normativ) Flussdiagramm der Prüfverfahren.....	56
	Anhang D (informativ) Leitfaden für die Auswahl der zutreffenden Produktnormen für bestimmte Fluchttür-Anwendungen	57
	Anhang E (informativ) Beispiele für Konfigurationen und Beschreibungen von Ausgangssystemen.....	58
	Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) betreffen	60
ZA.1	Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale	60
ZA.2	Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) von Paniktürverschlüsse, die mit einer horizontalen Betätigungsstange betätigt werden	61
ZA.2.1	System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)	61
ZA.2.2	Leistungserklärung (DoP).....	63
ZA.3	CE-Kennzeichnung und Etikettierung.....	66
	Literaturhinweise.....	69

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 1125:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 33 „Türen, Tore, Fenster, Abschlüsse, Baubeschläge und Vorhangfassaden“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 1125:2008 ersetzen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Ein vollständiger Beitrag zur Ausfertigung dieser Europäischen Norm erfolgte von The European Federation of Associations of Lock and Builders Hardware Manufacturers (ARGE).

Diese Europäische Norm ist Teil einer Gruppe von Normen, die sich mit Baubeschlagprodukten befasst. Sie ist eine Norm aus einer Normengruppe für Ausgangsverschlüsse und Ausgangssysteme, die vom Technischen Komitee CEN/TC 33 entwickelt wurden.

Einleitung

Erfahrungen mit Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden, mit Gefährdungen durch Feuer und/oder Rauch und mit der allgemeinen Sicherheit ließen es für Türen in öffentlichen Bereichen und öffentlichen Gebäuden und an Orten, die der öffentlichen Unterhaltung dienen, Geschäften usw. sowie Türen, die in einer Paniksituation betätigt werden müssen, wünschenswert erscheinen, dass sie mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgerüstet werden, die einheitlichen Anforderungen einer Europäischen Norm entsprechen.

Hauptzweck der in dieser Europäischen Norm aufgeführten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit ist es, dass ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit einer einzigen Betätigung mit der Hand und/oder durch Körperdruck zur Freigabe des Paniktürverschlusses mit geringster Kraftanstrengung möglich ist, ohne dass vorher Kenntnisse zur Betätigung des Paniktürverschlusses erforderlich sind.

In Paniksituationen ist das Verhalten einer einzelnen Person anders als das Verhalten einer Menschengruppe. Wenn zwei oder mehrere Personen zu einer Fluchttür eilen, die sich in einem Fluchtweg befindet, wahrscheinlich bei Dunkelheit und/oder Rauch, ist es möglich, dass die erste Person, die die Tür erreicht, den Paniktürverschluss nicht notwendigerweise öffnen wird, sondern gegen die Türoberfläche drückt (Tür unter Druck), während weitere Personen versuchen werden, die horizontale Betätigungsstange mit der Hand oder durch Körperdruck zu betätigen. Siehe Bild 1.

Obwohl die in dieser Norm behandelten Paniktürverschlüsse eine angemessene Sicherheit gegen das Eindringen von außen bieten, um einen potenziellen Missbrauch des Verschlusses zu vermeiden (Ketten, Riegel usw.), besteht deren Hauptaufgabe jedoch darin, dass die Tür jederzeit durch Hand- oder Körperdruck entlang der Innenfläche der Tür auf den Paniktürverschluss geöffnet werden kann, ohne dass ein Schlüssel oder ein sonstiges Hilfsmittel erforderlich ist.

Die in dieser Europäischen Norm enthaltenen Prüfungen der Gebrauchstauglichkeit werden als reproduzierbar angesehen und ermöglichen daher eine objektive und übereinstimmende Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit dieser Paniktürverschlüsse.

Sofern Notausgangsverschlüsse für Situationen gefordert werden, in denen Personen mit der Benutzung der Schlösser und Baubeschläge der Türen in ihrer Umgebung vertraut sind, Fluchttüren nach innen öffnen müssen und/oder eine Paniksituation wahrscheinlich nicht entstehen wird, kann auf die EN 179 verwiesen werden, die Notausgangsverschlüsse behandelt. Siehe Definition 3.19.

Wenn zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen an Fluchttüren gefordert werden, sollte auf EN 13637 zu elektrisch gesteuerten Fluchttüranlagen zum Einsatz in Fluchtwegen verwiesen werden. Siehe Literaturhinweise.

Aufgrund der Vielfaltigkeit der Paniktürverschlüsse wird empfohlen, dass der Leser hinsichtlich der Abdeckung dieses Themas auf den Anwendungsbereich und den ausführlichen Inhalt dieser Europäischen Norm Bezug nimmt; hinsichtlich der Informationen und einer allgemeinen Anleitung behandelt die vorliegende überarbeitete Europäische Norm nun jedoch Folgendes:

- Paniktürverschlüsse, die für die Verwendung in Paniksituationen ausgelegt sind;
- Paniktürverschlüsse, die nur für die Verwendung an Drehflügeltüren vorgesehen sind;
- eine Angebotspalette von Paniktürverschlüssen, einschließlich derjenigen für zweiflügelige Türen (siehe 7.10);
- drei spezifische Arten der Betätigung der horizontalen Betätigungsstange: Paniktürverschlüsse mit „Griffstange“, Typ A (siehe 3.9 und Bild 2) Paniktürverschlüsse mit „Druckstange“, Typ B (siehe 3.15 und Bild 3) und Paniktürverschlüsse mit „drehbarer Druckstange“, Typ C (siehe 3.34 und Bild 4);

- zwei Klassen des Überstands der Paniktürverschlüsse, um die Breite des Fluchtweges möglichst groß und den Überstand von der Türoberfläche möglichst klein zu gestalten, wenn eines dieser Kriterien oder beide Kriterien von Bedeutung ist/sind (siehe 4.2.1.4);
- zwei spezifische Konstruktionen von Paniktürverschlüssen: solche, die ausschließlich für die Verwendung an einflügeligen Türen ausgelegt sind und solche, die speziell für die Verwendung an einflügeligen und/oder zweiflügeligen Türen ausgelegt sind.

Diese Europäische Norm deckt Folgendes nicht ab:

- besondere Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Ausführung von Paniktürverschlüssen; und es sind nur diejenigen Maße festgelegt worden, die aus Gründen der Sicherheit (Personenschutz) erforderlich sind;
- spezielle Paniktürverschlüsse, die für die Benutzung durch schwer behinderte Personen vorgesehen sind (wegen der Vielfältigkeit von Behinderungen sollten derartige Paniktürverschlüsse und deren Gebrauchstauglichkeit zwischen Ausschreibendem und Hersteller abgestimmt werden);
- Notausgangsschlösser mit Drückerbetätigung oder Stoßplattenbetätigung (siehe EN 179), elektrisch gesteuerte Paniktüranlagen oder elektrisch gesteuerte Fluchttüranlagen (siehe EN 13637).



Bild 1 — Eine Paniksituation

ANMERKUNG Ein Schloss als Teil des Paniktürverschlusses, das dieser Norm entspricht, kann gleichzeitig in Übereinstimmung mit EN 179, EN 12209, EN 15685 oder EN 14846 stehen.

Die hauptsächlichen Änderungen in dieser Überarbeitung sind die folgenden:

- zur Klassifizierung der Dauerfunktionstüchtigkeit wurden andere Verschlusskräfte verwendet (2. Zeichen);
- zur Klassifizierung der Türmasse wurden andere statische Schließkräfte verwendet (3. Zeichen);
- eine neue Typ-C-Betätigungsstange wurde eingeführt (9. Zeichen);
- für die Freigabekraft wurde im Zusammenhang mit der Sicherheitsklassifizierung eine zusätzliche Klasse eingeführt (5. Zeichen);
- die Definition des Verwendungsbereichs der Tür wurde geändert (10. Zeichen);

- für Zugänge von außen wurden Sicherheitsanforderungen ergänzt;
- die Temperaturprüfungen wurden gestrichen;
- es wurden Sicherheitsklassen ergänzt (7. Zeichen);
- die Prüfungen der Dauerfunktionstüchtigkeit wurden geklärt;
- die Schließprüfungen wurden von dynamisch in statisch umgeändert;
- es wurde ein Piktogramm zur Erkennung des Gangflügels ergänzt.

Liste verschiedener in dieser Norm betrachteten Kräfte:

F3:	Verschlusskraft
F9:	statische Schließkraft
F10:	dynamische Schließkraft
F11:	Freigabekraft unter Einfluss von F3
F12:	Freigabekraft unter Einfluss von 1 000 N
F13:	Sicherheitskraft
F14:	Missbrauchskraft

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen an Herstellung, Gebrauchstauglichkeit und Prüfung von Paniktürverschlüssen fest, die mechanisch über eine horizontale Stange betätigt werden, und die speziell für die Benutzung in Paniksituationen in Fluchtwegen ausgelegt sind.

Diese Europäische Norm behandelt Paniktürverschlüsse, die entweder insgesamt durch einen Hersteller gefertigt und in Verkehr gebracht oder durch mehr als einen Hersteller gefertigt und anschließend in einem Vorgang als Montagesatz in Verkehr gebracht werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 179, *Schlösser und Baubeschläge — Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 1634-1, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 1: Prüfungen zum Feuerwiderstand für Feuerschutzabschlüsse und Fenster*

EN 1634-3, *Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Beschläge — Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauchschutzabschlüsse*

EN 1670:2007, *Schlösser und Baubeschläge — Korrosionsverhalten — Anforderungen und Prüfverfahren*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Gangflügel
der zuerst öffnende und zuletzt schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür (normal gefalzt)

3.2 Schnappvorrichtung
Bestandteil eines Paniktürverschlusses, der nach seiner Betätigung das automatische Sichern einer Tür in der geschlossenen Stellung ermöglicht

Anmerkung 1 zum Begriff: Beispiele sind eine gefederte Falle oder ein automatisch herausfahrendes Sperrelement.

3.3 Sperrelement
Teil eines Paniktürverschlusses, das zum Sichern der Tür in der geschlossenen Stellung in das Sperrgegenstück eingreift

3.4 Feststeller
Teil eines Paniktürverschlusses, das die Sperrelemente in der zurückgezogenen Stellung arretiert, bis sie manuell zurückgesetzt werden

3.5

Tür

Baugruppe, die aus einer einflügeligen Fluchttür besteht, die in einem Rahmen vertikal schwenkbar ist

3.6

Standflügel

der zuletzt öffnende und zuerst schließende Flügel einer in eine Richtung öffnenden zweiflügeligen Falztür (normal gefälzt), einschließlich einer Notfall- oder Panikfunktion

3.7

innen

Seite der Tür, auf der die Stange zur Betätigung eines Paniktürverschlusses zum Zwecke des Entkommens angeordnet ist

3.8

Sperrgegenstück

Teil eines Paniktürverschlusses wie ein Schließblech, eine Bodenschließmulde oder ein anderes Zubehörteil, in das das/die Sperrelement(e) eingreift/eingreifen

3.9

Griffstange

zwischen Schwenkarmen befestigte horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ A), die in Fluchtrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird (siehe Bild 2)

3.10

Hersteller

Hersteller, Einheit oder Organisation, der/die die rechtliche Verantwortung dafür hat, das Produkt auf den Markt zu bringen

3.11

außen

die Seite der Tür, die der Seite gegenüber liegt, auf der die Stange zur Betätigung des Paniktürverschlusses angeordnet ist

3.12

äußere Zugangsvorrichtung

wahlweises Teil eines Paniktürverschlusses zum Öffnen des Verschlusses von außen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine äußere Zugangsvorrichtung kann wahlweise mit einer Wiedereintrittsfunktion geliefert werden.

3.13

Betätigungsstange

horizontal angeordnetes Teil eines Paniktürverschlusses, das beim Gegendrücken den Mechanismus betätigt

3.14

zweiflügelige Tür

Baugruppe, die aus zwei schwenkbaren Flügeln in einem gemeinsamen Rahmen besteht

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Mittelstoß kann stumpf oder gefälzt sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine zweiflügelige Tür, bei der nur ein Flügel mit einem Paniktürverschluss ausgestattet ist, wird als einflügelige Paniktür angesehen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Eine zweiflügelige Tür, bei der der zuerst öffnende Flügel über einen Paniktürverschluss nach EN 1125 verfügt und der danach öffnende Türflügel mit einem Notausgangverschluss nach EN 179 versehen ist, wird als zweiflügelige Notausgangstür oder einflügelige Panikfluchttür angesehen.

3.15

Druckstange

als Teil des Gestells oder einer sonstigen Montagebaugruppe ausgelegte horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ B), die in Fluchtrichtung bewegt wird (siehe Bild 3)

3.16

Freigabekraft

senkrecht zur Türflügeloberfläche an der Betätigungsstange angreifende Kraft, die erforderlich ist, um das (die) Sperrelement(e) aus dem (den) Sperrgegenstück(en) zurückzuziehen bzw. freizugeben, so dass die Tür geöffnet werden kann

3.17

Treibriegelstange

senkrecht angeordnete Verlängerung des Sperrelements eines Paniktürverschlusses, die diesen über den Betätigungsmechanismus mit der horizontalen Betätigungsstange verbindet

3.18

Paniktürverschluss

Fluchttürverschluss nach EN 1125, der dafür vorgesehen ist, dass ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit nur geringen Anstrengungen möglich ist, ohne dass vorher Kenntnisse zur Betätigung des Paniktürverschlusses erforderlich sind, auch wenn die Tür unter Druck steht, z. B. wenn Menschen in Fluchtrichtung gegen sie drücken

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Paniktürverschluss enthält zum Sichern der geschlossenen Tür ein oder mehrere Sperrelement(e), das (die) in ein oder mehrere Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), das (die) im umfassenden Türrahmen und/oder im Fußboden befestigt ist (sind). Die Sperrelemente können mit der horizontal an der Innenfläche der Tür angeordneten Betätigungsstange freigegeben werden, wenn diese an einer beliebigen Stelle ihrer wirksamen Länge in Bewegungsrichtung und/oder in einem Bogen nach unten bewegt wird.

Anmerkung 2 zum Begriff: Paniktürverschlüsse sind an Orten zum Einsatz vorgesehen, an denen es zu Paniksituationen kommen kann. In Paniksituationen ist das Verhalten einer einzelnen Person anders als das Verhalten einer Menschengruppe. Wenn zwei oder mehrere Personen zu einer Fluchttür eilen, wahrscheinlich bei Dunkelheit und/oder Rauch, ist es möglich, dass die erste Person, die die Tür erreicht, den Paniktürverschluss nicht notwendigerweise betätigen wird, sondern gegen die Türoberfläche drückt (Tür unter Druck), während weitere Personen versuchen werden, die horizontale Stange mit der Hand oder durch Körperdruck zu betätigen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Wenn eine Tür in Fluchtrichtung öffnet, kann ein Paniktürverschluss einen Notausgangverschluss ersetzen, wobei dieser Ersatz örtlich geltenden Vorschriften unterliegt.

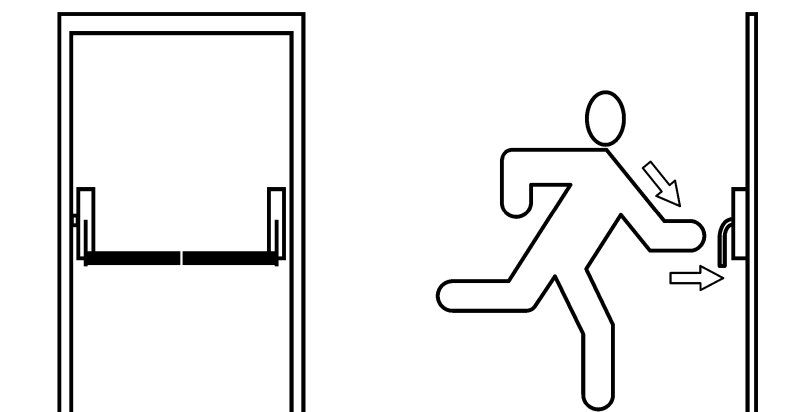


Bild 2 — Paniktürverschluss mit Typ A Stangenbetätigung (Griffstange)

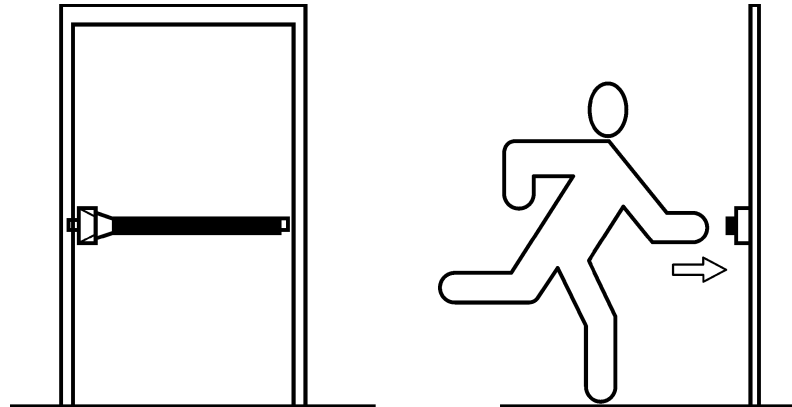


Bild 3 — Paniktürverschluss mit Typ B Stangenbetätigung (Druckstange)

3.19

Notausgangverschluss

Fluchttürverschluss nach EN 179 für Notfälle, in denen Paniksituationen nicht wahrscheinlich sind, der ein sicheres und wirkungsvolles Entkommen durch eine Tür mit nur einer einzigen Betätigung zum Freigeben des Notausgangverschlusses ermöglicht, auch wenn vorher Kenntnisse zur Betätigung des Verschlusses erforderlich sein können

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Notausgangverschluss enthält zum Sichern der geschlossenen Tür ein oder mehrere Sperrelement(e), das (die) in ein oder mehrere Sperrgegenstück(e) eingreift (eingreifen), das (die) im umfassenden Türrahmen und/oder im Fußboden befestigt ist (sind). Die Sperrelemente können mit dem/der an der Innenfläche der Tür angeordneten Drücker oder Stoßplatte freigegeben werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Fluchttürverschlüsse nach EN 179 sind für Notfälle vorgesehen, in denen Paniksituationen nicht wahrscheinlich sind. Falls vorhersehbar ist, dass Menschen im Fall einer Panik gegen das Türblatt drücken, sollte ein Paniktürverschluss nach EN 1125 verwendet werden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Notausgangverschlüsse sind auch für nach innen öffnende einflügelige Fluchttüren geeignet, sofern die örtlichen Bauvorschriften dies zulassen.

3.20

Paniktürverschluss für zweiflügelige Türen

ein Paniktürverschluss für die Verwendung an Türflügeln zweiflügeliger Türen, der so ausgelegt ist, dass die Betätigung jeder Betätigungsstange mindestens den Türflügel freigeben wird, auf dem sie angebracht ist

3.21

Schlossriegel

Teil eines Paniktürverschlusses, das manuell mit dem Schlüssel vorgeschlossen wird oder das automatisch einrastet und das freigegeben wird, sobald der Fluchttürverschluss betätigt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Paniktürverschluss kann so ausgelegt sein, dass er (einen) zusätzliche(n) Schlossriegel enthält, der/die mit einem Schlüssel oder einer Drehhandhabe zu nur bestimmten Zeiten in Verriegelungsstellung bewegt wird/werden, um zusätzlichen Einbruchschutz zu bieten.

3.22

Fluchttür

Tür in einem Fluchtweg, die mit einem Fluchttürverschluss nach EN 179 und/oder EN 1125 ausgestattet ist

3.23

wirksame Stangenlänge

Länge der Stange (Maß X) einschließlich aller Teile, an denen die Stange befestigt ist, die durch Hand- oder Körperdruck nachgibt und dabei eine Betätigung des Paniktürverschluss-Mechanismus bewirkt (siehe Bild 5)

3.24

Wiedereintrittsfunktion

wahlweise Funktion, die aus Sicherheitsgründen (Personenschutz) einer Person den Wiedereintritt in einen Raum von außen ohne Schlüssel ermöglicht, sobald das innen liegende Bedienelement betätigt wurde. Nach der Freigabe des Verschlusses von innen bleibt jeder Drücker (oder jedes andere Hilfsmittel) zur Betätigung des Fluchttürverschlusses von außen bis zum manuellen Zurückstellen mit einem Schlüssel unverriegelt

3.25

Anwendungsbereich der Tür

Türkonfigurationen, für die die Paniktürverschlüsse durch den Hersteller ausgelegt und beansprucht werden

3.26

Grenzen der Masse und der Maße der Tür

Grenzen der Masse und der Maße der Türen, für die die Paniktürverschlüsse ausgelegt sind

3.27

Baugruppe

vormontierter Satz von Bauteilen, der einen Teil des Paniktürverschlusses bildet, z. B. Pullman-Verriegelungen, Betätigungsgehäuse und Schlosskästen

3.28

wirksame Türöffnungsbreite

unbehinderte Breite der Innenfläche eines Türflügels (Maß Y) in der geschlossenen Stellung der Tür (siehe Bild 5)

3.29

Sichtprüfung

Beurteilung mit bloßem Auge, auf normale Sehschärfe angepasst, sowie Verwendung geeigneter Messgeräte

3.30

Funktionsprüfung

Beurteilung durch Betätigung der Prüftür (Öffnen oder Schließen) und/oder Betätigung eines beliebigen Elements des Fluchttürverschlusses

3.31

Messung

Beurteilung durch Verwendung eines Messgeräts

3.32

Falle

federbelastetes, bewegliches Teil eines Schlosses, das normalerweise ein an einem Rahmen befestigtes Bauteil betätigt und sich in einen Schlosskasten zurückzieht, der automatisch ein Sicherungsblech betätigt, um den Türflügel in der geschlossenen Position zu halten

3.33

Standflügel

versperrender Türflügel mit einer Sperrvorrichtung (z. B. Schaftriegel, Kantriegel,...), der nur im Bedarfsfall geöffnet wird, ohne Notfall- oder Panikfunktion

3.34

drehbare Druckstange

horizontale Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses (Typ C), konstruiert als Teil eines Gestells oder einer anderen Montagebaugruppe, die eine in Richtung Ausgang funktionierende Drehbewegung integriert

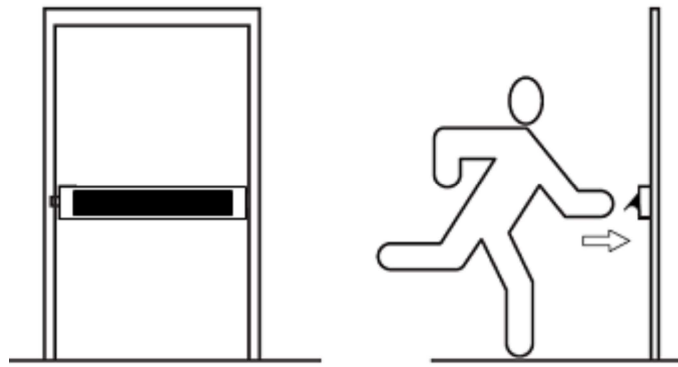


Bild 4 — Paniktürverschluss mit Typ C Betätigungsstange (drehbare Druckstange)

4 Produkteigenschaften

4.1 Allgemeines

Die unteren Eigenschaften sind nach den grundlegenden Eigenschaften von Paniktürverschlüssen aufgelistet. Zur Prüfung jeder Eigenschaft entspricht die Nummerierung des Abschnittes 5 denen des Abschnittes 4.

4.2 Freigabefunktion

4.2.1 Konstruktionsanforderungen

4.2.1.1 Vorstehende Kanten und Ecken

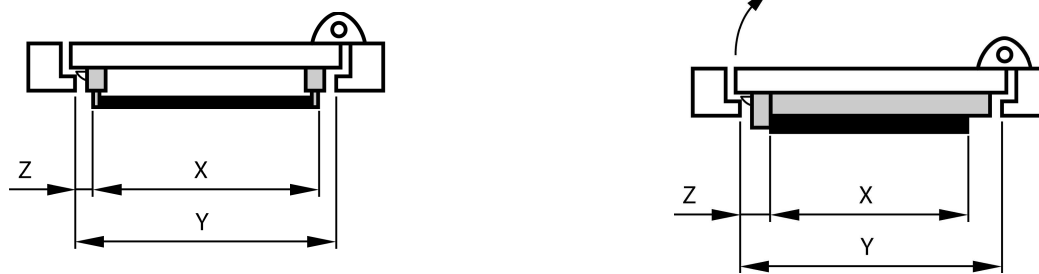
Alle vorstehenden Kanten und Ecken eines Paniktürverschlusses, die bei der Benutzung der Fluchttür zu Verletzungen führen können, müssen mit einem Radius von mindestens 0,5 mm abgerundet sein.

4.2.1.2 Zweiflügelige Tür

Die Konstruktion eines Paniktürverschlusses für die Flügel zweiflügeliger Türen muss das gleichzeitige Öffnen beider Flügel und deren freies Schwenken in der Fluchtrichtung zulassen, sobald die Tür freigegeben wurde.

ANMERKUNG 1 Die Bauweise und Installation einer bestimmten Türbaugruppe, einschließlich der Auswahl an Bändern, Flügeldicken und Flügelbreiten, können eine bedeutende Auswirkung auf die Fähigkeit beider Flügel zum gleichzeitigen Öffnen haben. Dies geht über den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm hinaus. A.5 enthält hierzu eine zusätzliche Anleitung.

ANMERKUNG 2 So wird beispielsweise bei gefälzten, zweiflügeligen Türen die Betätigung des Paniktürverschlusses am Standflügel sowohl den Stand- als auch den Gangflügel freigeben.



Legende

- X wirksame Länge der horizontalen Betätigungsstange
 Y wirksame Türöffnungsbreite

Bild 5 — Paniktürverschlüsse Typ A, Typ B und Typ C

4.2.1.3 Länge der Betätigungsstange

Ein Paniktürverschluss muss so ausgelegt sein, dass die wirksame Länge der horizontalen Betätigungsstange (Maß X) möglichst weit der wirksamen Türöffnungsbreite (Maß Y) entspricht, für die sie empfohlen wird, jedoch niemals weniger als 60 % beträgt. Wenn $Y > 2\,500$ mm, kann X auf 1 500 mm beschränkt sein. (Trotzdem kann vom Hersteller eine breitere Betätigungsstange vorgeschrieben sein.) Siehe Bild 5.

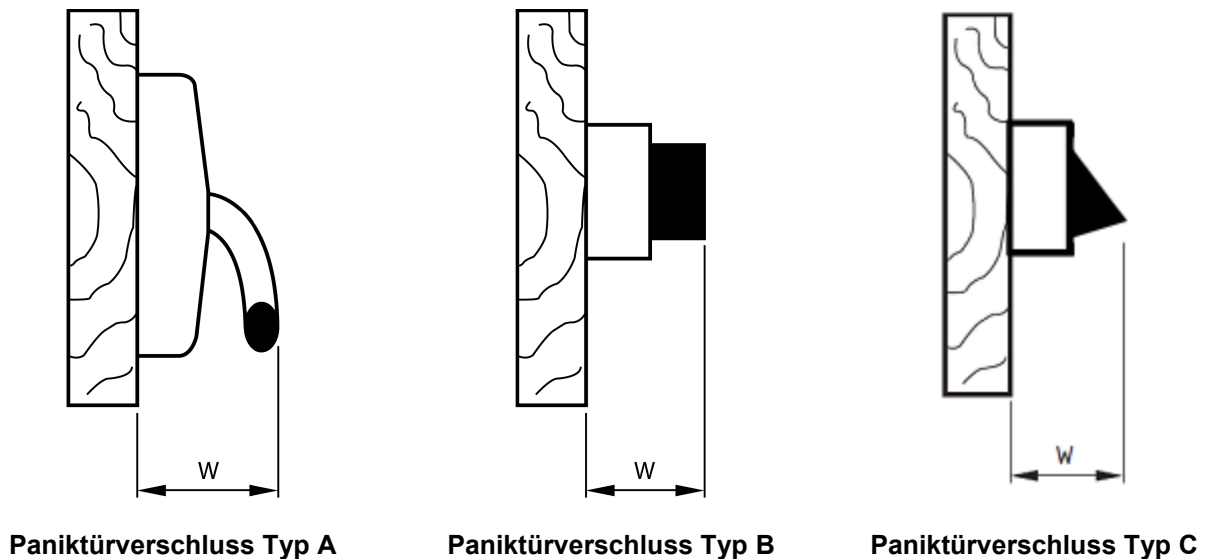
4.2.1.4 Überstand der Betätigungsstange

In beliebiger Stellung der Tür darf kein Teil eines Paniktürverschlusses von der Türflügeloberfläche weiter hervorstehen (Maß W) als:

- a) Klasse 1: Überstand bis zu 150 mm (Hochüberstand);
- b) Klasse 2: Überstand bis zu 100 mm (Normalüberstand).

ANMERKUNG 1 Zur Darstellung des Maßes W (Überstand) siehe Bild 6.

ANMERKUNG 2 Die Klassen 1 und 2 gelten beide für sowohl Typ-A- als auch Typ-B- als auch Typ-C-Betätigung.



Legende

W maximaler Überstand der aktiven horizontalen Betätigungsstange

Bild 6 — Gesamtüberstand von der Türflügeloberfläche

4.2.1.5 Ende der Betätigungsstange

Die Betätigungsstange eines Paniktürverschlusses darf über keinen der Stützarme herausragen. Im Falle von Paniktürverschlüssen für zweiflügelige Türen gilt diese Anforderung für jedes Ende jeder Stange.

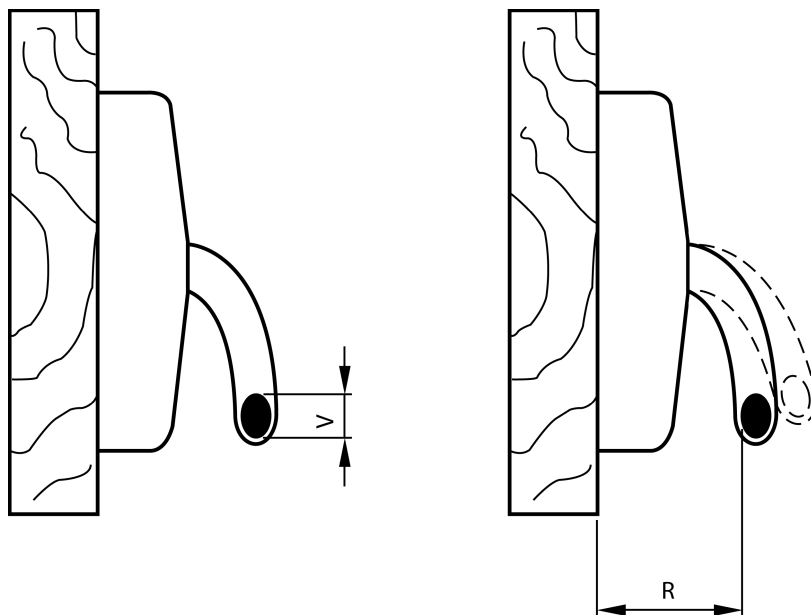
ANMERKUNG Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn die Tür sowohl dem Zugang als auch dem Ausgang dient.

4.2.1.6 Betätigungsfläche der Stange

Wenn sich der Paniktürverschluss in Verschlussstellung befindet, darf bei Paniktürverschlüssen vom Typ A die vertikale Achse bzw. die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der Griffstange nicht kleiner als 18 mm sein. Siehe Bild 7.

Wenn sich der Paniktürverschluss in Verschlussstellung befindet, darf bei Paniktürverschlüssen vom Typ B die vertikale Achse bzw. die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der Druckstange nicht kleiner als 18 mm sein. Wenn das zu betätigende Teil innerhalb eines nicht bedienbaren Teils angeordnet ist, muss die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der Druckstange mindestens 60 % der an einer beliebigen Stelle der wirksamen Stangenlänge gemessenen Gesamthöhe (Maß U) des Paniktürverschlusses betragen. Bei vollständig herabgedrückter Druckstange darf die Fläche der Druckstange nicht weniger als 3 mm (Maß T) über jedes nicht bedienbare Teil herausragen und nicht weniger als 25 mm (Maß S) von der Türflügeloberfläche entfernt sein. Siehe Bild 8.

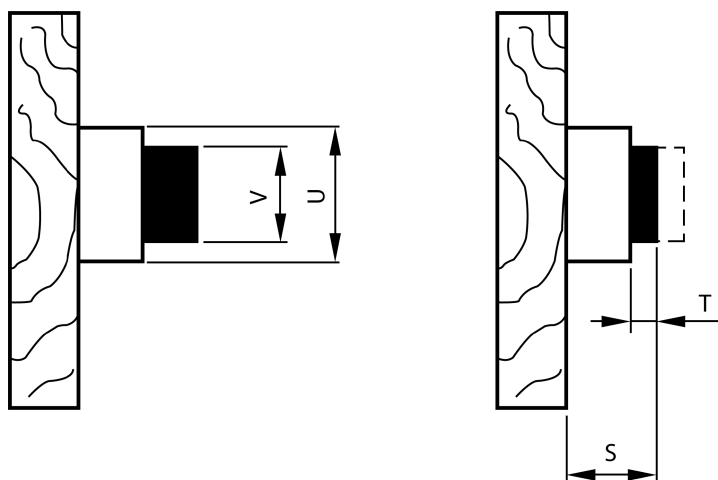
Wenn sich der Paniktürverschluss in Verschlussstellung befindet, darf bei Paniktürverschlüssen vom Typ C die vertikale Achse bzw. die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der drehbaren Druckstange nicht kleiner als 50 mm sein. Wenn das zu betätigende Teil innerhalb eines nicht bedienbaren Teiles angeordnet ist, muss die Höhe (Maß V) der Betätigungsfläche der drehbaren Druckstange mindestens 60 % der an einer beliebigen Stelle der wirksamen Stangenlänge gemessenen Gesamthöhe (Maß U) des Paniktürverschlusses betragen. Bei vollständig herabgedrückter drehbarer Druckstange darf die Fläche der drehbaren Druckstange nicht weniger als 3 mm (Maß T) über jedes nicht bedienbare Teil herausragen und nicht weniger als 25 mm (Maß S) von der Türflügeloberfläche entfernt sein. Siehe Bild 9.



Legende

- R Mindestfreiraum zwischen der horizontalen Betätigungsstange und der Türflügeloberfläche
 V vertikale Achse bzw. Höhe der Betätigungsfläche

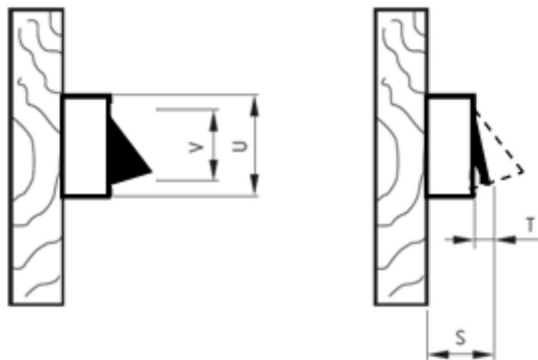
Bild 7 — Höhen und Überstände für Paniktürverschlüsse vom Typ A



Legende

- S Mindestüberstand von der Oberfläche der Tür
 T Mindestüberstand von nicht bedienbaren Teilen
 U Gesamthöhe
 V Höhe der Betätigungsfläche

Bild 8 — Höhen und Überstände für Paniktürverschlüsse vom Typ B



Legende

- S* Mindestüberstand von der Oberfläche der Tür
- T* Mindestüberstand von nicht bedienbaren Teilen
- U* Gesamthöhe
- V* Höhe der Betätigungsfläche

Bild 9 — Höhen und Überstände für Paniktürverschlüsse vom Typ C

4.2.1.7 Prüfstab

Um das Risiko des Einklemmens von Fingern und/oder des Blockierens des Paniktürverschlusses zu verringern, darf ein Prüfstab (10 mm Durchmesser und 100 mm Länge) mit seinem Durchmesser von 10 mm in keiner Stellung bei der Betätigung des Paniktürverschlusses eingeklemmt werden. Siehe Bild 10.

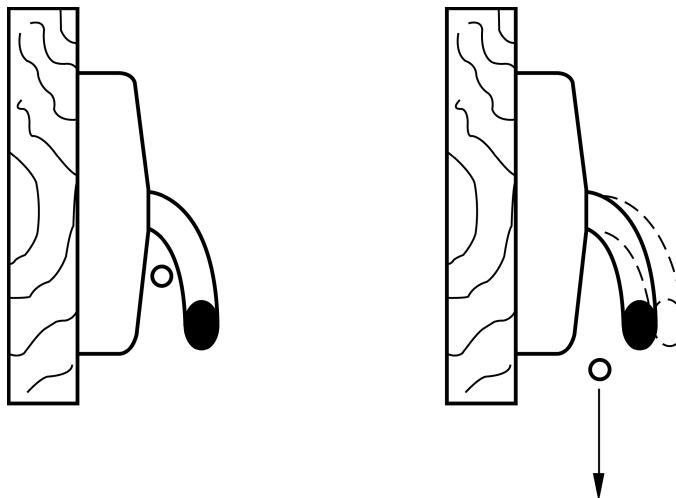


Bild 10 — Beispiel eines Prüfstabes für Paniktürverschlüsse vom Typ A und C

4.2.1.8 Freiraum der Türflügeloberfläche

Der Freiraum zwischen einer horizontalen Betätigungsstange und der Türflügeloberfläche oder dem Auflager des Fluchttürverschlusses darf in keiner Stellung der Betätigungsstange kleiner als 25 mm (Maß *R*) sein, um die Gefahr des Einklemmens von Fingern zu verringern. Für bestimmte Konstruktionen, wie z. B. Stützarme, Stangenahmen usw., darf dieser Freiraum auf den ersten 25 mm jedes Stangenendes auf 20 mm reduziert werden. Siehe Bild 7.

Sofern ein Paniktürverschluss vom Typ B oder C einen Freiraum zwischen der Betätigungsstange und der Türflügeloberfläche zulässt, darf dieser Freiraum bei vollständig herabgedrückter Druckstange (entspricht Maß *R* bei Verschlüssen des Typs A, siehe Bilder 8 und 9) nicht kleiner als 25 mm sein.

4.2.1.9 Erreichbarer Zwischenraum

Ein Paniktürverschluss muss so ausgelegt sein, dass die oben liegende Oberfläche eines/einer beliebigen Bedienelements, Druckstange, Gestells oder einer sonstigen Montagebaugruppe keinen erreichbaren Zwischenraum aufweist, der unbeabsichtigt durch einen Fremdkörper blockiert werden und dadurch zum Versagen bei der Betätigung des Verschlusses führen kann.

Ein 10 mm × 15 mm × 20 mm großer Prüfkörper aus Stahl, der in jeder Ausrichtung in jeden erreichbaren Zwischenraum eingebracht wird, darf die korrekte Betätigung des Verschlusses nicht verhindern.

4.2.1.10 Freie Bewegung der Tür

Ein Paniktürverschluss muss so ausgelegt sein, dass die Sperrelemente nach erfolgter Freigabe der Tür zum Öffnen die freie Bewegung der Tür nicht einschränken oder behindern.

Ein Paniktürverschluss kann mit einem Feststeller oder einer Schnappvorrichtung ausgerüstet werden. Wenn der Verschluss über einen Feststeller oder eine Vorrichtung zum Zurückhalten der Sperrelemente verfügt, darf diese(r) die freie Bewegung der Tür nach der Freigabe nicht behindern.

Ein Fluchttürverschluss muss so ausgelegt sein, dass ein versehentliches Freigeben der unteren Treibriegelstange vermieden wird, sodass ein ungehindertes Öffnen der Tür nicht möglich ist.

4.2.1.11 Nach oben verlaufende Treibriegelstange

Ein Paniktürverschluss mit nach oben und nach unten verlaufenden Treibriegelstangen muss mit einem Mechanismus ausgestattet sein, der sicher verhindert, dass die Freigabe und/oder Manipulation des an der unteren Treibriegelstange befestigten Sperrelements das an der oberen Treibriegelstange befestigte Sperrelement freigibt, um ein selbsttätiges Schließen sicherzustellen. Dies kann überprüft werden, indem das an der unteren Treibriegelstange befestigte Sperrelement nach oben in die fluchtende Position mit dem Riegelkasten gestoßen wird.

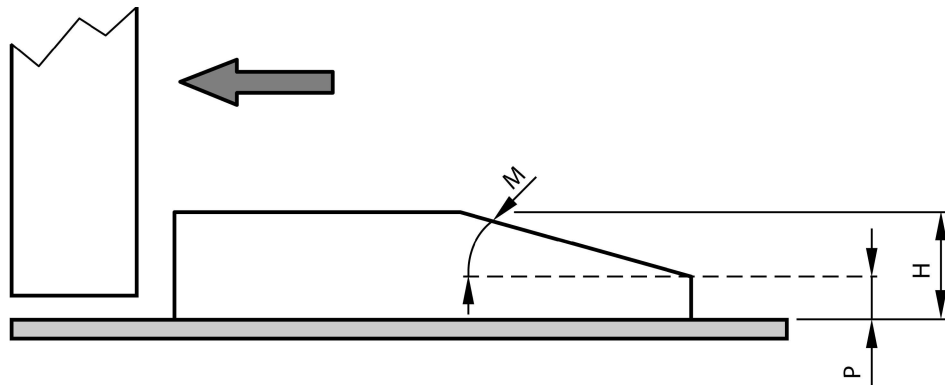
4.2.1.12 Sperrgegenstände

Der Aufbau von Paniktürverschlüssen muss geeignete Sperrgegenstände besitzen, in die die Sperrelemente eingreifen, wenn sich die Paniktürverschlüsse in Verschlussstellung befinden.

Sperrgegenstände müssen Schutz für jeden Teil der Tür oder des Türrahmens bieten, der während der Öffnungs- und Schließbewegung der Tür durch den Paniktürverschluss beschädigt werden könnte.

4.2.1.13 Maße der Sperrgegenstände

Ein am Fußboden befestigtes Sperrgegenstück muss so ausgelegt sein, dass Staub und Schmutz mit einem herkömmlichen Staubsauger leicht entfernt werden können. Wenn das Sperrgegenstück nicht mit dem Fußboden fluchtet, darf es nicht mehr als 15 mm (Maß H) über der Oberkante des fertigen Fußbodens hervorsteigen; es muss in Fluchtrichtung mit einem auf die Horizontale bezogenen Winkel (M) von höchstens 45° angeschrägt sein, und kein Überstand (Maß P) darf 3 mm überschreiten. Siehe Bild 11.



Legende

- H Höhe des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks
 M Winkel zur Horizontalen
 P Überstand des am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

Bild 11 — Maße eines am Fußboden befestigten Sperrgegenstücks

4.2.1.14 Äußere Zugangsvorrichtung

Die Vorkehrung für einen Anschluss einer äußeren Zugangsvorrichtung (Schlüssel, Zylinder, Drücker, Knauf usw.) darf bei Prüfung der äußeren Zugangsvorrichtung im sowohl vollständig verriegelten als auch vollständig unverriegelten Zustand mit herausgezogenem Schlüssel in keinem Fall dazu führen, dass der Paniktürverschluss von innen nicht mehr betätigt werden kann. Die Einbauanweisungen müssen deutlich die zugelassenen Konfigurationen für einen äußeren Zugang angeben.

Eine äußere Zugangsvorrichtung wird nur dann als in Übereinstimmung mit dieser Norm angesehen, wenn sie vom Hersteller des Fluchttürverschlusses als verträglich mit einem bestimmten Paniktürverschluss erklärt worden ist.

Wenn eine äußere Zugangsvorrichtung für den Einsatz mit einem Knaufzylinder vorgesehen ist, dürfen weder die Größe noch die Stellung des Knaufs (oder Drehgriffs) die Betätigung des Paniktürverschlusses von innen stören.

ANMERKUNG Wenn eine äußere Zugangsvorrichtung für den Einsatz mit einem Zylinder vorgesehen ist und ein im Zylinder stecken gelassener Schlüssel in beliebiger Stellung dazu führen könnte, dass der Paniktürverschluss von innen nicht mehr betätigt werden kann, muss sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein, um diese Situation zu vermeiden. (Es ist also sicherzustellen, dass keine Blockierung von innen auftreten kann.)

Die Übereinstimmung wird durch Sichtprüfung und mechanische Untersuchungen überprüft, die alle Funktionen der äußeren Zugangsvorrichtung umfassen müssen, die durch den Hersteller des Paniktürverschlusses angegeben wurden.

4.2.1.15 Piktogramm zum Erkennen des Gangflügels

Im Fall der Installation einer zweiflügeligen Tür wird mit dem Produkt ein Aufkleber oder ein anderes Hilfsmittel geliefert, dessen Mindestgröße 2 500 mm² betragen muss.

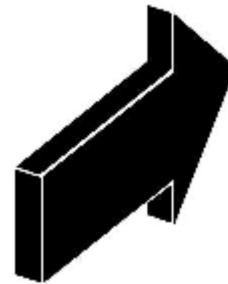


Bild 12 — Beispiele von Piktogrammen zum Erkennen des Gangflügels

Die Konformität aller Konstruktionseigenschaften von 4.2.1, oben, muss durch Sichtprüfung und Funktionsprüfungen überprüft werden, die vor und nach der Prüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit durchzuführen sind.

Das Ergebnis für die obigen Eigenschaften wird durch die „geprüften Konstruktionseigenschaften“ dargestellt.

4.2.2 Freigabekräfte

4.2.2.1 Freigabekräfte bei unter Verschlusskraft F3 stehender Tür

Bei der Prüfung eines Paniktürverschlusses nach 5.2.2.1 darf die erforderliche Kraft zum Freigeben F11 des Paniktürverschlusses 80 N oder 50 N nicht überschreiten, in Übereinstimmung mit der in 7.5 erklärten Klasse. Siehe Bild 13.

Die Prüfungsergebnisse müssen durch „Klasse X: yyN“ nach 7.5 ausgedrückt werden.

4.2.2.2 Freigabekräfte bei unter einem Druck von 1 000 N stehender Tür

Wenn ein Paniktürverschluss nach 5.2.2.2 geprüft wird, darf sich die Tür nicht öffnen, bevor die Freigabekraft F12 aufgebracht wird, und die zur Freigabe des Paniktürverschlusses erforderliche Freigabekraft F12 darf 220 N nicht überschreiten. Siehe Bild 13.

Die Last von 1 000 N simuliert eine Gruppe Menschen, die im Fall einer Paniksituation auf die Fluchttür drücken.

Das Prüfungsergebnis muss durch „≤ 220 N“ dargestellt werden.